



GEMEINDE NIEDERWIL



Einladung zur

Einwohnergemeindeversammlung

Montag, 28. November 2016, 20.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle Niederwil

Grusswort

Wir freuen uns, Sie an der diesjährigen Winter-Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen.

Das detaillierte Budget 2017 sowie weitere Unterlagen zu den einzelnen Traktanden können im Internet unter www.niederwil.ch heruntergeladen oder bei Bedarf bei der Gemeindekanzlei angefordert werden.

Gemeinderat Niederwil

Traktanden

Einwohnergemeindeversammlung

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 2016
2. Satzungsrevision Kindes- und Erwachsenenschutzdienst (KESD) Bezirk Bremgarten
3. Verpflichtungskredit als Baukredit für den Ringschluss Trinkwasserleitung Wendelinsmatt-Isenbühlweg
4. Werkreglemente und Finanzierungsreglemente Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Elektrizitätsversorgung
5. Budget 2017
6. Einbürgerungsbegehren Lukaj Miranda
7. Verschiedenes und Umfrage

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden können ab 14. November 2016 bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.niederwil.ch eingesehen oder heruntergeladen werden oder bei Bedarf bei der Gemeindekanzlei angefordert werden.

Botschaften Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 2016

Traktandum 1

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 2016

Bericht

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 2016 wurde von der Finanzkommission geprüft und als korrekt befunden.

Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 2016 sei zu genehmigen.

Traktandum 2

Satzungsrevision des Gemeindeverbandes Kindes- und Erwachsenenschutzdienst (KESD) des Bezirks Bremgarten

Einleitung

Am 1. Januar 2013 wurde das Vormundschaftsrecht mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) per 1. Januar 2013 angepasst. Die Vormundschaftsbehörden (vormals hatte der Gemeinderat diese Funktion inne) wurden durch eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) abgelöst. Im Kanton Aargau sind es elf Familiengerichte bei den jeweiligen Bezirksgerichten. Als Folge davon wurden die Amtsvormundschaften des Bezirks Bremgarten in den Kindes- und Erwachsenenschutzdienst Bremgarten umbenannt.

Der Gemeindeverband Kindes- und Erwachsenenschutzdienst (KESD) des Bezirks Bremgarten ist als Gemeindeverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Dem Verband gehörten bisher alle Gemeinden des Bezirks Bremgarten an. Aufgrund von Austrittsbegehren von fünf Gemeinden werden dem Verband per 1. Januar 2017, beim Inkrafttreten der neuen Satzungen, noch 17 Gemeinden angehören, namentlich sind das die Folgenden: Berikon, Bremgarten, Büttikon, Dottikon, Eggenwil, Fischbach-Göslikon, Hägglingen, Jonen, Niederwil, Sarmenstorf, Tägerig, Uezwil, Unterlunkhofen, Villmergen, Widen, Wohlen, Zufikon.

Aufgrund der veränderten Gesetzesgrundlage, u.a. verbunden mit der neuen Namensgebung, der Veränderung bezüglich den Mitgliedsgemeinden, sowie der Erweiterung des Dienstleistungsangebotes seitens des Kindes- und Erwachsenenschutzdienst (KESD) mit dem Angebot der freiwilligen Beratung, wurden die Satzungen einer umfassenden Revision unterzogen.

Vorgehen, Termine, Ziele

Gemäss den aktuellen Satzungen erwachsen allfällige Änderungen erst mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen bzw. durch den jeweiligen Einwohnerrat der Verbandsgemeinden in Rechtskraft. Satzungsänderungen bedürfen zudem der Zustimmung der Abordnetenversammlung des Kindes- und Erwachsenenschutzdienstes (KESD) sowie des Regierungsrates des Kantons Aargau. Die bisherigen Satzungsbestimmungen werden mit der Zustimmung in der Folge dessen aufgehoben. Ziel ist es, die neuen Satzungen per 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.

Die neuen Satzungen wurden in einer breit abgestützten Arbeitsgruppe vollständig überarbeitet und von der Abordnetenversammlung des Kindes- und Erwachsenenschutzdienstes (KESD) vom 14. Juni 2016 ohne Gegenstimme (Resultat: 23 Ja-Stimmen und 7 Enthaltungen) angenommen.

Änderungen

Es handelt sich vorliegend um eine vollständige Satzungsrevision. Die Erstellung einer Synopse ist in diesem Fall nicht zielführend. Daher stehen die noch geltenden alten Satzungen sowie die von der Abordnetenversammlung neu angenommenen Satzungen als Beilagen zu dieser Vorlage zur Verfügung.

Für die Übersicht der wesentlichsten Anpassungen in dieser Satzungsrevision dient die nachfolgende Aufstellung:

Name	
Satzungen bisher	Neu in den revidierten Satzungen
Amtsvormundschaft des Bezirks Bremgarten	Kindes- und Erwachsenenschutzdienst des Bezirks Bremgarten
Abgeordnetenversammlung Stimmrechtsverhältnisse	
Satzungen bisher	Neu in den revidierten Satzungen
Pro Gemeinde 1 Stimme, ab 20 Mandate 2 Stimmen	Jeder Abgeordnete hat pro angefangene 1'000 Einwohner der von ihm vertretenen Gemeinde 1 Stimme.
Aufgaben und Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung betreffend Satzungsänderung	
Satzungen bisher	Neu in den revidierten Satzungen
Die Satzungen mussten nach dem Beschluss durch die Abgeordnetenversammlung sämtlichen Gemeinden zur Zustimmung (an der Gemeindeversammlung oder im Einwohnererrat) vorgelegt werden.	Neu kann die Abgeordnetenversammlung einer Satzungsänderung direkt zustimmen. Es ist dafür eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die nachträgliche Genehmigung der Gemeinden entfällt.
Referendum & Initiative	
Satzungen bisher	Neu in den revidierten Satzungen
Nicht vorhanden	Die beiden Paragraphen 12 und 13 entsprechen den Vorgaben des Gemeindegesetzes § 77a und § 77b.
Aufgaben und Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung Neuer Passus wegen wiederkehrenden Ausgaben & Verpflichtungskrediten	
Satzungen bisher	Neu in den revidierten Satzungen
	Genehmigung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis zu CHF 300'000 sowie Verpflichtungskrediten bis zu CHF 500'000;

Finanzierung

Finanzierung	
Satzungen bisher	Neu in den revidierten Satzungen
Die Höhe der Beiträge errechnet sich aus den Betriebskosten abzüglich den Fallkostenbeiträge (abgestuft nach einfach, mittel und aufwendig). Die Restkosten werden zu einem Drittel aufgrund der Einwohnerzahl einer Gemeinde und zu zwei Dritteln aufgrund der der Amtsvormundschaft zugewiesenen Mandate einer Gemeinde verteilt.	<p>Klarere und einfachere Berechnung gemäss Kostenverteilungsschlüssel im Anhang III der Satzungen, wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gemeindebeitrag für die allgemeinen und variablen Kosten des Kompetenzzentrums Mandatsführung 20% der Gesamtkosten gelten pauschal als allgemeine Kosten. Die Mitgliedsgemeinde übernimmt diese Kosten im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Gesamtbevölkerungszahl aller Mitgliedsgemeinden. Stichtag für die Einwohnerzahl ist der 30. Juni des Vorjahres. Die nach Abzug der allgemeinen Kosten verbleibenden variablen Kosten werden wie folgt aufgeteilt und verrechnet: Die variablen Kosten übernimmt die Mitgliedsgemeinde im Verhältnis der Stunden, die für die in ihrem Auftrag geführten Mandate geleistet wurden, zu den insgesamt rapportierten Stunden. <p>Gemeindebeitrag für die allgemeinen und variablen Kosten des Kompetenzzentrums Beratung & Abklärung Die Kosten für die freiwilligen Beratungen und Sozialberichterstellung werden nur den Gemeinden mit einer Leistungsvereinbarung verrechnet, die die Verteilung dieser Kosten regelt.</p>

Die bisherigen Satzungen der Amtsvormundschaft des Bezirks Bremgarten (Stand 27.04.2010) sowie die neuen Satzungen des Kindes- und Erwachsenenschutzdienstes des Bezirks Bremgarten (Stand 01.01.2017) sind Bestandteil der Aktenauflage.

Haltung Gemeinderat

Der Gemeinderat heisst die revidierten Verbandsatzungen in der vorliegenden Form gut. Die seitens des Gemeinderates erfolgten Eingaben bezüglich der Satzungsrevision wurden grossmehrheitlich angenommen.

Weiter wird der Kostenverteilungsschlüssel neu geregelt. Damit wird eine transparente und faire Lösung angestrebt, welche in der Praxis auch handhabbar ist.

Antrag

Die vorliegende Revision der Satzungen des Kindes- und Erwachsenenschutzdienstes (KESD) des Bezirks Bremgarten sei zu genehmigen.

Traktandum 3

Verpflichtungskredit als Baukredit für den Ringschluss Trinkwasserleitung Wendelinsmatt-Isenbühlweg

Ausgangslage

Auf dem Wendelinhof wird zurzeit sämtliches Abwasser landwirtschaftlich verwertet. Die Trinkwasserzuleitung ist unterdimensioniert und weist ein unbefriedigendes Druckverhältnis auf, was zu Versorgungsschwierigkeiten führt. Aufgrund dieser Ausgangslage wurde das Projekt «Erschliessung Wendelinhof» lanciert. Eine neue Abwasserleitung verbindet den Hof mit der öffentlichen Kanalisation im Isenbühlweg. Ein Ringschluss der Trinkwasserleitung zwischen Wendelinsmatt und Isenbühlweg mit einem zusätzlichen Hydranten sichert die Wasserversorgung.

Projektbeschreibung, Kosten

Die Kosten für den Kanalisationsanschluss werden vollumfänglich durch Lukas Vock (Besitzer Wendelinhof) getragen. Die Kosten für den Ringschluss der Wasserleitung übernimmt vollumfänglich die Gemeinde. Die Kosten für die bisher aufgelaufenen Planungsarbeiten werden hälftig zwischen Lukas Vock und der Gemeinde geteilt. Die Kosten der Ingenieurarbeiten der Ausführung werden entsprechend den Baukosten von Lukas Vock und der Gemeinde übernommen. Synergien bei der Planung und der Ausführung sollen im Sinne aller Beteiligten soweit als möglich genutzt werden.

Es soll ein Ringschluss zwischen der Wendelinsmatt und dem Isenbühlweg erstellt werden. Die Lage der Leitungen ist entlang des Rebenackerweges und anschliessend im selben Graben wie die Abwasserleitung. Der Ringschluss bringt eine Erhöhung der Versorgungssicherheit für den Isenbühlweg, die Wendelinsmatt sowie den Emmetweg. Der vorgesehene zusätzliche Hydrant verbessert die Verfügbarkeit von Löschwasser für den Wendelinhof.

Die Planungs- und Baukosten werden auf Fr. 163'000.00 (inkl. MwSt.) veranschlagt. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Eigenwirtschaftsbetriebes Wasserversorgung.

Der technische Bericht vom 30.08.2016 ist Bestandteil der Aktenauflage.

Antrag

Der Verpflichtungskredit von Fr. 163'000.00 inkl. MwSt. für den Ringschluss Trinkwasserleitung Wendelinsmatt-Isenbühlweg sei zu genehmigen.

Traktandum 4

Werkreglemente und Finanzierungsreglemente Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Elektrizitätsversorgung

Ausgangslage

Die bestehenden Reglemente stammen aus den Jahren 1977 (Reglement über die Elektrizitäts- und Wasserversorgung) und 1985 (Abwasserreglement) und sind, unter Berücksichtigung mehrerer Anpassungen im Laufe der Jahre, bis heute in Kraft. Die technischen Vorschriften sind veraltet und entsprechen teilweise nicht mehr dem Stand der Technik. Bezüglich Gebührenerhebung drängen sich ebenfalls Anpassungen auf. Die neuen Reglemente stützen sich auf bestehende Musterreglemente des Kantons sowie beigezogene Reglemente umliegender Gemeinden. Die neuen Reglemente entsprechen den Vorgaben übergeordneter Gesetze und Verordnungen sowie der Regulierungsbehörde ElCom (Elektrizitätswerk). Bisher bewährte Regelungen wurden soweit möglich beibehalten.

Es handelt sich vorliegend um vollständige Reglementsrevisionen. Die Erstellung einer Synopse ist in diesem Fall nicht zielführend. Daher stehen die noch geltenden alten Bestimmungen sowie die neuen Reglemente als Beilagen zu dieser Vorlage zur Verfügung.

Nachfolgend werden die wesentlichsten Punkte der neuen Reglemente erläutert:

Reglement über die Wasserversorgung

- Die Geschäftstätigkeit kann Dritten übertragen werden. Bisher wurde eine gemeinderätliche Kommission eingesetzt.
- Der Unterhalt des Hausanschlusses obliegt neu dem Grundeigentümer. Bisher hat die Gemeinde den Unterhalt der Hausanschlüsse übernommen.
- Die Erstellung einer Regenwassernutzungsanlage wird finanziell unterstützt.

Reglement über die Abwasserbeseitigung

- Notwendige bauliche Massnahmen zur Versickerung des Dachwassers bei einem bereits bestehenden Gebäude werden mit einem Einmalzuschuss finanziell unterstützt.

Finanzierungsreglement Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung

- Die Anschlussgebühr Wasser wird neu aufgrund der anrechenbaren Geschossfläche der angeschlossenen Baute erhoben. Bisher war eine Pauschale zu entrichten.

- Benützungsgebühr:

Wasser: Erhöhung der Grundgebühr (inkl. Zählermiete), Erhöhung der Verbrauchsgebühr von bisher Fr. 0.80 auf Fr. 1.00 / m³ Frischwasserverbrauch.

Abwasser: Zusätzliche jährliche Grundgebühr. Die neuen Tarife gelten ab 1. Oktober 2017. Die geplanten Erhöhungen der jährlichen Gebühren sind notwendig, um die zukünftigen Ausbau- und Unterhaltmassnahmen finanzieren zu können. Längerfristig muss mit deutlich weniger Einmalgebühren (Anschlussgebühren) gerechnet werden, da weniger Neubauten erstellt werden.

- Die Benützungsgebühren können jährlich aufgrund der langfristigen Investitionsplanung durch den Gemeinderat angepasst werden.

Werkreglement und Finanzierungsreglement Elektrizitätswerk

- Die Geschäftstätigkeit kann Dritten übertragen werden. Bisher wurde eine gemeinderätliche Kommission eingesetzt.
- Die neuen Reglemente bieten Raum zur Gestaltung künftiger Erfordernisse.
- Klare und den Erfordernissen des Marktes angepasste Kompetenzregelungen.

Haltung Gemeinderat

Die revidierten Reglemente schaffen eine neue, aktuelle Rechtsgrundlage für die Finanzierung und den Unterhalt der Eigenwirtschaftsbetriebe.

Antrag

Das Wasserreglement sei zu genehmigen.

Das Abwasserreglement sei zu genehmigen.

Das Finanzierungsreglement Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung sei zu genehmigen.

Das Werksreglement Elektrizitätswerk sei zu genehmigen.

Das Finanzierungsreglement Elektrizitätswerk sei zu genehmigen.

Traktandum 5

Budget 2017

Bericht

Der Gemeinderat hat das Budget 2017 in Zusammenarbeit mit der Abteilung Finanzen und allen beteiligten Verantwortlichen basierend auf einem unveränderten Steuerfuss von 99 % erarbeitet. Aus der betrieblichen Tätigkeit der Gemeinde Niederwil resultiert ein Verlust von Fr. 236'485. Nach Berücksichtigung des Ergebnisses aus Finanzierung (Zins-, Pacht- und Mieteinnahmen) verbleibt ein operativer Verlust von Fr. 85'565.

Die Abschreibungen wurden auf der Basis der Anlagebuchhaltung berechnet und nach aktuellem Stand der laufenden Investitionen angepasst. Der Mehraufwand gegenüber den HRM1-Abschreibungen zu den **neuen höheren** Abschrei-

bungen nach HRM2 kann bei der Einwohnergemeinde bis Ende 2018 mittels Entnahme aus der Aufwertungsreserve (ausserordentlicher Ertrag) in der Höhe von Fr. 311'865 ausgeglichen werden. Bei den Spezialfinanzierungen entfällt diese Regelung, da die Aufwertungsreserve bereits im Rechnungsjahr 2015 dem Verpflichtungskonto des entsprechenden Werkbetriebes gutgeschrieben wurde.

Somit beträgt das Gesamtergebnis der Einwohnergemeinde ohne Werke (**Ertragsüberschuss**) mutmasslich Fr. 226'300.

Einwohnergemeinde ohne Spezialfinanzierungen	BUDGET 2017	BUDGET 2016
Betrieblicher Aufwand ohne Abschreibungen	8'351'715	8'168'971
Abschreibungen (inkl. Abschreibungen im Transferaufwand)	427'240	359'664
Betrieblicher Ertrag ohne Steuerertrag	2'198'270	2'228'330
Steuerertrag	6'344'200	5'953'200
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-236'485	-347'105
Ergebnis aus Finanzierung	150'920	160'230
Operatives Ergebnis	-85'565	-186'875
Ausserordentliches Ergebnis	311'865	311'865
GESAMTERGEBNIS	226'300	124'990

Zusammenzug Nettoaufwand/-ertrag pro Abteilung	BUDGET 2017	BUDGET 2016
0 Allgemeine Verwaltung	770'325	746'705
1 Öffentliche Ordnung	566'010	589'840
2 Bildung	3'230'430	3'142'481
3 Kultur, Sport und Freizeit	187'230	183'730
4 Gesundheit	341'560	344'480
5 Soziale Sicherheit	1'098'520	912'485
6 Verkehr	479'400	429'900
7 Umweltschutz/Raumordnung	146'200	115'974
8 Volkswirtschaft	-95'990	-103'690
9 Finanzen und Steuern	-6'949'985	-6'486'895
GESAMTERGEBNIS	226'300	124'990

INVESTITIONEN UND SELBSTFINANZIERUNG

Die Ausgaben für bauliche Investitionen, Anschaffung von Mobilien, Kosten für Planprojekte sowie Instandstellungs- und Unterhaltskosten an Sachgütern mit mehrjähriger Nutzungsdauer fallen unter den Investitionsbegriff, sofern die Bruttokosten pro Einzelobjekt Fr. 50'000 übersteigen. Ausgaben

für die Erfüllung von bestehenden Aufgaben dürfen mit dem Budget bewilligt werden, wenn sie im gleichen Rechnungsjahr abgerechnet werden können und 2 % der budgetierten Gemeindesteuererträge (im Budgetjahr 2017 = Fr. 125'200) nicht übersteigen.

Einwohnergemeinde ohne Spezialfinanzierungen	BUDGET 2017	BUDGET 2016
Investitionsausgaben	4'350'000	1'741'200
Investitionseinnahmen	0	700'000
geplante Nettoinvestitionen	4'350'000	1'041'200
Selbstfinanzierung	341'675	172'789
Finanzierungsergebnis	-4'008'325	-868'411

Massgebend für die Vermögensentwicklung ist die Selbstfinanzierung. Sie ist jene Summe, die zur Finanzierung der Investitionen durch eigene, im selben Rechnungsjahr erwirtschaftete Mittel, eingesetzt werden kann. Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt, welcher Anteil der Nettoinvestitionen

aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Jährliche höhere Schwankungen beim Selbstfinanzierungsgrad sind nicht ungewöhnlich, langfristig sollte ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 % angestrebt werden.

Selbstfinanzierungsgrad	BUDGET 2017	BUDGET 2016
Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestitionen	7.9 %	16.6 %

Mit dem mutmasslichen Finanzierungsfehlbetrag 2016 und dem budgetierten Finanzierungsfehlbetrag 2017 von Fr. 4'008'325 wird das per Ende 2015

bestehende Nettovermögen der Einwohnergemeinde von Fr. 5'222'583 oder Fr. 1'879.30 pro Einwohner nahezu aufgebraucht sein.

ENTWICKLUNG DER SPEZIALFINANZIERUNGEN

	Wasserwerk	Abwasserbeseitigung	Abfallwirtschaft	Elektrizitätswerk
Investitionsausgaben	120'400	1'152'200	0	100'000
Investitionseinnahmen	60'000	160'000	0	50'000
geplante Nettoinvestitionen	60'400	-992'200	0	-50'000
Selbstfinanzierung	124'850	61'090	8'290	222'960
Finanzierungsergebnis	64'450	-931'110	8'290	172'960
Mutmassliches Vermögen per 31.12.2017 (- = Schuld)	1'282'000	-1'143'000	56'000	495'000

Antrag

Das Budget 2017 der Einwohnergemeinde mit einem Steuerfuss von 99 % sei zu genehmigen.

Investitionsplan Aufgaben- und Finanzplanung 2017–2021

Funktion	Bezeichnung	Betrag	2016	2017	2018	2019	2020	2021
0290	Projektierung + Sanierung Gemeindehaus	4'340				100	100	4'140
1500	Neubau Feuerwehrmagazin	1'198						
1500	Anschaffung Feuerwehrfahrzeuge	234	170					
2170	Projektierungskredit Schulraumerweiterungs-konzept	500	350					
2170	Neubau Schulhaus Riedmatt 3	8'140		4'000	4'140			
2170	Umbau Schulhaus Riedmatt 1	1'470				1'470		
2170	Umbau Schulhaus Riedmatt 2	1'050					1'050	
2170	Ersatz Kindergarten-Pavillon	500						500
3410	Investitionsbeitrag Reg. Eisbahn Wohlen	80	80					
6130	Fusswegübergang Hägglingerstr. plus Belagsanierung	250					250	
6130	Sanierung Landstrasse K270	1'284	260					
6130	Sanierung Reussbrücke Gnadenthal	500	299	100				
6130	Sanierung / Verbreiterung / Radweg, Gnadenthalerstr. K413	125			125			
6130	Radweg Fi-Gö / Gnadenthalerkreisel, Anteil 25%	215				215		
6150	Erschliessung Widematte mit netto Strasse	212	212					
6150	Erschliessung Baugebiet Geere	550				550		
6150	Teilsanierung Alte Wohlerstrasse	95		95				
6150	Sanierung Rütistrasse, unterer Teil							
6150	Tägerigerstrasse, Waldstück	300	200	100				
6150	Sanierung Kapellenweg							
6150	Erschliessung Baugebiet Steindler							
7410	Projektierung Hochwasserschutzmassnahmen	75	13					
7410	Hochwasserschutzmassnahmen (2,14 Mio ./ 40% Subvention Kanton)	1'284					369	
7900	Erschliessungsprojekt Geere	55		55				
7900	Revision Nutzungsplanung							
7900	Abgang FW-Gerätelokal (Verkauf)	-6						
7900	Zentrumsplanung Niederwil							
9999	Künftige jährliche Investitionsreserve	1'750						350
Total Investitionsprojekte		24'201	1'584	4'350	4'265	2'335	1'769	4'990

Traktandum 6

Einbürgerungsbegehren Lukaj Miranda



Bericht

Miranda Lukaj, geb. 23.03.1998, von Serbien, ersucht um Aufnahme ins Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

Miranda Lukaj ist in der Schweiz geboren und ist seit Geburt ununterbrochen in Niederwil wohnhaft. Sie lebt zusammen mit ihren Eltern und dem jüngeren Bruder an der Karrenwaldstrasse 8.

Frau Lukaj absolvierte ihre gesamte Schulbildung in Niederwil. Seit August 2014 ist sie in Ausbildung

zur Fachfrau Gesundheit im Reusspark. Privat geht Frau Lukaj gerne in der Natur joggen oder pflegt den Kontakt zu Freunden.

Miranda Lukaj verfügt über einen einwandfreien strafrechtlichen Leumund und sie kommt ihren Verpflichtungen nach. Sie kennt die Gewohnheiten, Sitten und Gebräuche der Schweiz. Sie achtet die Werte der Verfassung. Im durchgeführten staatsbürgerlichen Test hat Frau Lukaj ein gutes Ergebnis erzielt. Miranda Lukaj beherrscht die deutsche Sprache in Wort und Schrift. Nach Beurteilung des Gemeinderates ist die Gesuchstellerin bestens assimiliert und erfüllt die nötigen Voraussetzungen für eine Einbürgerung.

Antrag

Die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht von Niederwil, vorbehältlich der Erteilung des Schweizer- und des Kantonsbürgerrechts, von Miranda Lukaj (1998), von Serbien, wohnhaft in Niederwil, Karrenwaldstrasse 8, sei zuzusichern.

Traktandum 7

Verschiedenes und Umfrage

Der Gemeinderat informiert insbesondere über folgende Themen:

a) Stand verschiedene Gemeindeprojekte

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben die Möglichkeit, das Anfrage-, Vorschlags- und Antragsrecht gelten zu machen.



Einwohnergemeinde Niederwil
Stimmrechtsausweis



Einwohnergemeindeversammlung: Montag, 28. November 2016
Beginn 20.00 Uhr,
Mehrzweckhalle Niederwil

Dieser Stimmrechtsausweis ist an die Gemeindeversammlung mitzubringen!